

Dr. Daniel Saam
Landesvorsitzender
daniel.saam@richterbund-hessen.de

Staatsministerin
Eva Kühne-Hörmann
Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

OFFENER BRIEF

21.12.2016

Regelungsvorhaben zur Einführung einer anlasslosen Überprüfung von Richterinnen und Richtern durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

laut der aktuellen Deutschen Richterzeitung (12/2016) lassen Sie derzeit prüfen, ob Hessen – wie Bayern – eine Regelung einführen soll, die bei Amtsantritt eine Überprüfung von Richterinnen und Richtern durch den Verfassungsschutz ermöglicht, ohne dass ein konkreter Anlass besteht. Nach dem Beitrag sollen Sie sogar erwägen, über die bayerische Regelung hinauszugehen. Weiter ist in dem Beitrag, der auf einer Anfrage bei allen Landesjustizministerin beruht, zu lesen, dass Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen in allen anderen Bundesländern aus verschiedenen, rationalen Erwägungen heraus derzeit keine Notwendigkeit sehen, dem bayerischen Modell zu folgen. Warum also will Hessen auf dem Weg zurück in die Vergangenheit (Stichwort: „Radikalenerlass“) den Bayern nacheifern oder sogar voranschreiten?

Unbestritten ist, dass die hessischen Richterinnen und Richter ihr Amt getreu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und nach Recht und Gesetz ausüben müssen, sich zur freiheitlichen demokratischen Ordnung bekennen und für diese eintreten müssen. Insofern leistet jede Richterin und jeder Richter vor dem Amtsantritt einen entsprechenden Eid auf das Grundgesetz, die Hessische Verfassung und die richterlichen Pflichten (§§ 38 Abs. 1 DRiG, 5 Abs. 1 HRiG).

Obgleich selbst bestehende Einzelfälle – wie der eine bayerische aus dem Jahr 2014 – nicht geeignet erscheinen, ohne Weiteres eine derartige Regelung zu rechtfertigen, ist bemerkenswert, dass Sie eine solche zu erwägen scheinen, obwohl aktuell noch nicht einmal ein einziger Fall einer hessischen Richterin oder eines hessischen Richters bekannt ist, die bzw. der verfassungsfeindliche Aktivitäten entfaltet und damit gegen den geleisteten Eid handelt. Eine solche Regelung erscheint daher schon mangels tatsächlicher Grundlage nicht angezeigt. Auch sind die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik und in Hessen, die zu Zeiten der Einführung des sogar damals hochumstrittenen sog. Radikalenerlasses herrschten, nicht mit den heutigen in Eins zu setzen.

Die Überlegung, eine – wie auch immer im Einzelnen ausgestaltete – Überprüfung durch ein außerhalb der dritten Staatsgewalt stehendes, dem Innenministerium unterstelltes, Amt für Verfassungsschutz vornehmen zu lassen, rüttelt daher ohne sachlichen Grund an Grundlagen unseres freiheitlichen gewaltenteiligen Rechtsstaatsverständnisses. Daher dürfte eine solche, wesentliche Regelung u.E. nicht – wie in Bayern geschehen – in Erlassform durch das Kabinett ergehen, sondern bedürfte eines parlamentarischen Gesetzes. Zudem ist höchst zweifelhaft, ob eine derartige, anlasslose Regelüberprüfung effektiv verhindern könnte, dass ein Verfassungsfeind – der es darauf anlegt – den Weg in den hessischen Richterdienst findet bzw. sich im Amt zu einem solchen entwickelt. Dieses Ziel könnte durch andere, effektivere und weniger einschneidende Maßnahmen besser erreicht werden.

Die von Ihnen erwogene Regelung wäre auch nicht verhältnismäßig: Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet Richterinnen und Richter einer solchen anlasslosen Überprüfung ausgesetzt werden sollen, während z.B. Polizisten und Lehrer, die tagtäglich einen im allgemeinen erheblich direkteren, weitergehenden und persönlichen Einfluss auf mitunter besonders schutzbedürftige Bürgerinnen und Bürger haben (können), nicht überprüft werden sollen. Zudem treten Bürgerinnen und Bürger Lehrern und Polizisten regelmäßig nicht – wie bei

gerichtlichen Verfahren üblich – mit einem professionellen Rechtsbeistand gegenüber. Überdies sind richterliche Entscheidungen im Instanzenzug regelhafter und damit einfacher überprüfbar als etwa die Lehrinhalte und das Handeln von Lehrkräften. Daher ist kaum ersichtlich, mit welchem politischen Ziel ein Extremist versuchen sollte, in ein Richteramt zu gelangen.

Auch das von Ihrem bayerischen Amtskollegen bei der Einführung der dortigen Regelung bemühte Argument, dass bei Richterinnen und Richtern wegen ihrer richterlichen Unabhängigkeit nur vor Beginn ihrer Tätigkeit eine solche Überprüfung möglich wäre, geht fehl. Bereits heute gibt es ausreichende rechtliche Möglichkeiten, verfassungsfeindlich aktive Richterinnen und Richter disziplinarrechtlich zu belangen und ggf. aus dem Amt zu entfernen. Dass die richterliche Unabhängigkeit, die ein hohes Gut unseres Rechtsstaates ist, als Argument für einen sachlich nicht gerechtfertigten, anlasslosen Eingriff der Exekutive in die personelle Aufstellung der dritten Gewalt herhalten soll, ist in hohem Maße besorgnisregend.

Denn eine solche Regelung schafft die nicht zu unterschätzende Gefahr einer noch weitreichenderen Einflussnahmemöglichkeit der Exekutive auf die personelle Zusammensetzung der dritten Staatsgewalt, die u.a. die Exekutive rechtlich aber gerade kontrollieren soll. Wenngleich in Deutschland rechtsstaatliche Erschütterungen, die derzeit etwa die Türkei oder Polen erleben, nicht zu befürchten sind, müssen solche Regelungen von Beginn an entschieden abgelehnt werden. Unser rechtsstaatliches Gefüge muss in seiner Grundstruktur ohne Ausnahme wehrhaft sein und bleiben.

Entgegen der Annahme Ihres bayerischen Amtskollegen wird eine zunehmende Einflussnahme der Exekutive das Vertrauen in die rechtsprechende Gewalt eher beschädigen, denn verbessern!

Ich bitte Sie, den Richterbund Hessen über die laufenden Prüfung und eine etwaig beabsichtigte Regelung, ihre rechtliche Grundlage sowie den Stand des Einführungsprozesses zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Saam
Landesvorsitzender